

Vollendung der FGG Reform Konsequenzen für die beraterische Praxis

Der Paritätische, Landesverband Bayern, München 26. Juni 2009

**Von der Notwendigkeit,
den Gewaltschutz im Familiensystem
zu synchronisieren**

**Dr. Susanne Nothhafft,
Informationszentrum Kindesmisshandlung /
Kindesvernachlässigung am DJI München**

„Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGG RG)

- **Ziel: zusammenhängende, bürgernahe Verfahrensordnung der FGG auszubauen und das Große Familiengericht zu schaffen.**
- **in Familiensachen: konfliktlösende Elemente und gerichtsnahe Beratung im familiengerichtlichen Verfahren zu verankern und einvernehmliche Regelungen, solange sie dem Kindeswohl nicht widersprechen, noch mehr als bisher zu fördern**
- **Vorrangs- und Beschleunigungsgrundsatz für die kindschaftsrechtlichen Verfahren (z.B. Kindeswohlgefährdung, Umgang, elterliche Sorge)**

Neue prozessuale Ansätze des familiengerichtlichen Verfahrens

- **Der personale Grundkonflikt der Verfahren soll durch Strategien der Konfliktlösung und Konfliktvermeidung positiv beeinflusst werden.**
- **Leitbild der kooperativen Elternschaft**
- **(Kindeswohl als Strukturprinzip)**

Elemente:

- **Generelle Möglichkeit zum Abschluss eines **Vergleichs** in allen Verfahren, 36 FamFG (wirkt wie zivilrechtlicher Vergleich, 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)**
- **Förderung der **gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung** in Scheidungsfolgesachen, 135 FamFG: Verweis auf Mediation / außergerichtliche Streitbeilegung. Die Teilnahme an einer Mediation ist nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar, kann aber im Fall der Nichtteilnahme eine negative Kostenfolge haben, 81 Abs. 2 Nr. 5, 150 Abs. 4 S. 2 FamFG)**
- **Gem. 156 Abs. 1 FamFG soll das Gericht in Kindschaftssachen in jeder Lage des Verfahrens auf ein **Einvernehmen** der Beteiligten hinwirken. Auf die Möglichkeit der Mediation ist hinzuweisen.**

- **Vorrang- und Beschleunigungsgebot** – insbesondere Fragen des Umgangs und in Bezug auf den Aufenthalt des Kindes,
155 FamFG
- Einführung der „**Erörterung der Kindeswohlgefährdung**“,
157 FamFG
- Regelungen zur **persönlichen Anhörung des Kindes**,
159 FamFG
- Stärkung der Stellung des minderjährigen Kindes durch die Konkretisierung der Aufgaben des **Verfahrensbeistandes**
gem. 158 FamFG

- Einführung schärferer **Maßnahmen der Vollstreckung** von Regelungen (Gerichtl. Entscheidungen / Vergleiche) über das Umgangsrecht und bei Entscheidungen zur Herausgabe eines Kindes (88 ff FamFG)
- Einführung der **Umgangspflegschaft** gem. 1684 Abs.3, S.3, 1685 Abs.3, S. 2 BGB
- Verbesserung der Verfahren des **einstweiligen Rechtsschutzes**, die hauptsacheunabhängig – vgl. 916, 919; 935, 940 ZPO – geführt werden 49 ff FamFG
- Zusammenführung aller Streitigkeiten in Zusammenhang mit Trennung / Scheidung beim **Familiengericht**

Das Verfahren in Kindschaftssachen

§§ 151 ff FamFG

Wer nimmt teil?

Kinder und Jugendliche

Selbstständig verfahrensfähig sind Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in einem ihre Person betreffendem Verfahren ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen , 9 I Nr. 3 FamFG

(str.: ausdrückliche materielle Mitwirkungsrechte oder durchsetzbares subjektives Recht?

- + 1671 II Nr. 1 BGB (Antrag auf alleinige Sorge)**
- + 167 Abs. 2 FamFG (Unterbringungsverfahren)**
- +/- 1684 BGB (Umgang)**

Persönliche Anhörung gem. 159 FamFG:

159 Abs. 1 S. 1 FamFG: eigener Anspruch auf rechtliches Gehör unabhängig von der Verfahrensfähigkeit ab 14. Lebensjahr, bei allen Verfahren, die das Kind persönlich betreffen

159 Abs. 2 FamFG: Voraussetzung für eine persönliche Anhörung von Kindern unter 14 Jahren ist, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung ist. Eine Anhörung in solchen Verfahren (Umgang, Sorge, Herausgabe, Kindeswohlgefährdung) scheidet nur aus, wenn das Alter des Kindes eine solche Anhörung nicht sinnvoll erscheinen lässt (grds. ab 6. Lebensjahr Anhörung möglich)

159 Abs. 3 S. 1 FamFG: eine persönliche Anhörung ist ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe dagegensprechen z.B. dadurch Beeinträchtigung des Kindeswohls

159 Abs. 4 FamFG: kindgerechte Anhörung

Recht auf Information in altergemäßer Weise

**Persönliche Anhörung in Anwesenheit des Verfahrensbeistandes,
wenn bestellt**

Beschwerderecht aus 60 FamFG:

Kinder, die älter sind als 14 Jahre, können in allen ihre Person betreffenden Angelegenheiten oder in Angelegenheiten, in denen das Kinde von einer gerichtlichen Entscheidung gehört werden soll, das Beschwerderecht ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters ausüben.

Eltern 160 FamFG

Anhörung der Eltern in allen Verfahren, welche die Person des Kindes betreffen.

In Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls nach 1666 ff BGB sind die Eltern zwingend persönlich anzuhören.

Beteiligung von Pflegepersonen 161 FamFG

Mitwirkung von Pflegepersonen, wenn das Kind seit längere Zeit in Familienpflege lebt

(oder Bezugspersonen gem. einer Entscheidung nach 1682 BGB)

Jugendamt 162 FamFG

In welcher Form die Anhörung zu erfolgen hat, ist im, Gesetz nicht geregelt (mündlich oder schriftlich). Das Anhörungserfordernis impliziert, dass das JAmt über den Inhalt des Verfahrens und über Beweisergebnisse durch Übermittlung der Schriftsätze und Dokumente (SV Gutachten, Stellungnahme Verfahrensbeistand) informiert wird .

Das Jugendamt ist auch anzuhören in Verfahren, welche die Vollstreckung einer Entscheidung, die die Person des Kindes betrifft, umfasst.

Sachverständige 163 FamFG

Gem. 163 Abs. 1 FamFG muss das Gericht zwingend eine Frist zur Einreichung des Gutachtens setzen. (Ergänzung des Beschleunigungsgebots)

Gem. 163 Abs. 2 FamFG kann das Gericht anordnen, dass der SV auf die Herstellung des Einvernehmens hinwirken soll

Verfahrensbeistand § 158 FamFG

- **§ 158 Abs. 2 regelt die Fälle, in denen die Bestellung eines Verfahrenspflegers in der Regel erforderlich ist. Regelbeispiele: Orientierungshilfe zur Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit und keine abschließende Auflistung. Die Gründe können auch nebeneinander vorliegen.
Leider entfallen: eigenes Antragsrecht des Kindes über 14 Jahren (Partizipation, Art. 12 UN KRK)**
- **§ 158 Abs. 2 Nr. 3 FamFG ist weiter gefasst als § 50 Abs. 2 Nr. 2 FG und nicht auf Verfahren nach §§ 1666 ff BGB beschränkt.**
- **§ 158 Abs. 2 Nr. 5 greift nicht in Verfahren, in denen das Umgangsrecht nur einmalig oder vorübergehend beschränkt werden soll.**

- **In § 158 Abs. 4 FamFG endlich eine Bestimmung über Aufgabe und Rechtsstellung des Verfahrensbeistandes (Vereinheitlichung der unübersichtlichen Rspr. hierzu).**
- **„geeigneter“ Verfahrensbeistand (Problem: Standards)**
- **frühzeitige Bestellung (Problem: Beschleunigungsgrundsatz, früher erster Termin - für die Bestellung des Verfahrensbeistandes sind aber Anfangsermittlungen zur Erforderlichkeit der Bestellung notwendig)**
- **Er ist ausdrücklich dem Interesse des Kindes verpflichtet, wobei sich das Kindesinteresse nicht immer mit dem geäußerten Kindeswillen decken muss. (Anknüpfung an die Konzeption des Kindeswohls, § 1697a BGB)**
- **Eigenständige Stellung als Verfahrensbeteiligter**

- **Vergütung:**
Fallpauschale, die sich orientiert an den Gebühren für einen in einer Kindschaftssache tätigen RA mit Regelstreitwert von Euro 3000.

Für regelmäßige Aufgaben: Euro 350

Für zusätzliche Aufgabe: Euro 550

(Gespräche mit Eltern, weiteren Bezugspersonen, Hinwirken auf Einvernehmen)

Der Ersatz von Aufwendungen (Fahrt/Telefonkosten etc.) sind damit abgegolten.

**Fallpauschale stark in der Kritik (es liegen keine belastbaren Zahlen vor, Zeitaufwand im Einzelfall nur schwer vorhersehbar;
Durchschnittskalkulationen liegen eher bei ca. 900 Euro pro Fall)**

Neue Elemente im Kindschaftsrecht

Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz

§ 155 FamFG

Der gerichtliche Anhörungstermin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. In diesem Anhörungstermin hört das Gericht die Eltern und das Jugendamt an, das mündlich in der Verhandlung den aktuellen Sachstand berichtet. Ein schriftlicher Bericht ist nicht vorgesehen. (In der Cochemer Praxis und in weiteren Cochem-nahen Modellen in anderen Amtsgerichtsbezirken wird den Prozessbeteiligten eine Woche zugebilligt, um sich auf schriftlich eingereichte Anträge von Prozessbeteiligten vorzubereiten. Der sonst üblichen schriftlichen Erwiderung bedarf es nicht.) Der beschleunigt angesetzte Termin dient somit der nicht oder nur teilweise schriftlich vorbereiteten Aufklärung des Sachverhaltes und soll im kooperativen Zusammenwirken aller an diesem Termin Beteiligten möglichst zu einer einvernehmlichen Lösung im ersten Termin führen.

Einvernehmen § 156 FamFG

- **Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken – soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.**
- **§ 156 Abs. 1 S. 4 FamFG gibt dem FamG die verbindliche Kompetenz, die Eltern zur Teilnahme an einer Beratung durch Beratungsstellen und –dienste der Träger der Kinder- u. Jugendhilfe zu verpflichten.**
- **Durch den Bezug auf § 156 Abs. 2 FamFG ist klargestellt, dass sich diese Befugnis nicht auf ein Verfahren der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 156 Abs. 1 S. 3 FamFG bezieht, sondern nur auf Beratungen durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.**

- **Das Gericht soll vor einer solchen Entscheidung dem JAmt Gelegenheit zur Stellungnahme geben, um mit diesem abzustimmen, bei welcher Beratungsstelle und im Rahmen welcher Frist die Eltern sich beraten lassen sollen.**
- **Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmittel durchsetzbar, ggf. Kostentragungspflicht gem. § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG**
- **Ungeklärt z.B., wer die Kosten eine Mediationsverfahrens (außerhalb de Kinder- dun Jugendhilfe) trägt.**
- **Ungeklärt ist auch die Rolle und der Einbezug des Kindes bei der Bemühung um eine einvernehmliche Regelung.**
- **Kann im frühen ersten Termin über Aufenthalt / Umgang / Herausgabe keine Einvernehmen hergestellt werden, hat das FamG mit den Beteiligten den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Das Gericht soll das Kind vor Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.**

Erörterung der Kindeswohlgefährdung

§ 157 FamFG

- **Das Erörterungsgespräch hat Warnfunktion, es kann dazu dienen, bei der Einhaltung von Regeln Verbindlichkeit herzustellen.**
- **§ 157 Abs. 1 FamFG stellt lediglich auf die mögliche Gefährdung des Kindeswohls ab, da das Jugendamt das Familiengericht bereits dann anzurufen hat, wenn die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken, § 8a Abs. 3 S. 1 2. Hs. SGB VIII. Eine Gefährdung muss also nicht sicher feststehen.**

(Gespräch bereits unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung durchführen? str., a.A. Beurteilungsspielraum des JAmtes hinsichtlich Verlauf des Hilfeprozesses und Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern im Hinblick auf die Gefahrenabwehr, daher kein Raum für eine Erörterung der Kindeswohlgefährdung ohne festgestellte Kindeswohlgefährdung)

- **Intention:** Vorverlagerung der staatlichen Kontrolle
(stärkeres In-Pflicht-Nehmen der Eltern)
Verantwortungsgemeinschaft JAmt / FamG

Überprüfungspflicht des Gerichts

§ 166 Abs. 3 FamFG

Das Gericht soll in Verfahren nach §§ 166ff BGB, wenn es von einer Maßnahme absieht, in der Regel nach 3 Monaten seine Entscheidung überprüfen. („Niederlage“ des JAmtes, weitere Kooperationsbereitschaft der Eltern?)

Zum Zweck der Überprüfung kann das FamG das JAmt um die Mitteilung der Ergebnisse der Hilfeplanung und der durchgeführten Hilfen bitten.

Beweisaufnahme in Kindschaftssachen

- **Strengbeweis gem. § 30 Abs. 3 FamFG im förmlichen Beweisverfahren, wenn eine entscheidungserheblicher Vortrag streitig ist. (SV, Zeugen, Augenschein, Urkunde, Parteivernehmung)**
- **Ein Kind kann nie förmlich als Zeuge vernommen werden, § 163 Abs. 3 FamFG – Sachverhaltsexploration nur im Rahmen einer kindgerechten Anhörung gem. § 159 FamFG**

Umgangspflegschaft

Bisher nur durch obergerichtliche Rechtsprechung anerkannt

jetzt geregelt: §§ 1684 Abs. 3 S. 3, 1685 Abs. 3 S. 2 BGB

Das Dilemma: Gewaltschutz vs. kooperative Elternschaft

Leitbilder

Gewaltfreiheit in der Familie

Ächtung v. Erz.gewalt (2000)

Gewaltschutzgesetz (2002)

KinderrechteverbG (2002)

Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung

KindRG (1998)

FGG RG (2009)

(in Teilen vorgezogen:

G zur Erleichterung

fam.ger. Maßnahmen 2008)

Häusliche Gewalt ist keine Minderheitenthematik

- **ca. 25 % der weiblichen Bevölkerung sind davon betroffen**
- **60 % dieser Frauen leben in der aktuellen Gewaltbeziehung mit Kindern zusammen**
- **57 % der Kinder hören die Auseinandersetzungen, 50 % haben sie beobachtet und 21- 25 % waren selbst in die Auseinandersetzung einbezogen**

- **70% der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, wurden während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt**
- **58% der Kinder erlitten Gewalt während der Umgangszeit mit dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil**
- **empirische Untersuchungen zeigen, dass gerade in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein 5-faches höher ist**

(BMFSFJ, 2002: Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt)

Kinder sind nie nur Zeugen von häuslicher Gewalt, sondern immer auch Opfer

- **Kinder, welche die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, zeigen die gleichen Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie Kinder, die direkt vom Vater misshandelt werden.**
- **Das Erleben Häuslicher Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar.**
- **Kinder benötigen Zeit, Sicherheit und alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote, in denen sie über das Erlebte sprechen und die Gewalterfahrungen bearbeiten können.**

Um einen Umgang zwischen den Kindern und den Tätern häuslicher Gewalt wieder zu ermöglichen, braucht es daher ein sensibles, schrittweises Vorgehen.

**Zudem müssen die Täter in die Verantwortung genommen und ihnen in spezifischen Täterprogrammen eine Verhaltensänderung ermöglicht werden.
(Gewaltfreiheit; Erziehungsfähigkeit)**

Keine Konkurrenz zwischen Gewaltschutz und fortgesetzter Elternschaft

- **Es besteht die Sorge, dass durch Beschleunigungsgebote, unbedingte Gewährung des Umgangsrechts und Beratungs- und Einigungsdruck der Schutz vor Gewalt und die besondere Situation dieser Frauen und Kinder ausgeblendet wird.**
- **Tendenz, dass die berechtigten Interessen der Kinder und Mütter durch die Androhung des Sorgerechtsentzugs bzw. zwangsweise Durchsetzung des Umgangsrechts sanktioniert werden.**

Synchronisierung des Schutzes von Frauen und Kindern

- **Väter bzw. (Ex-)Partner versuchen nicht selten über die kindschaftsrechtlichen Verfahren das Gewaltverhältnis gegenüber Mutter und Kind fortzusetzen.**
- **Entscheidungen nach dem GewSchG müssen daher mit solchen zu Fragen des Umgangsrechts und der elterlichen Sorge sowie des Kindeswohls verzahnt werden.**
- **Häusliche Gewalt beeinträchtigt das Kindeswohl. Sicherheit / Gewaltfreiheit ist ein Menschenrecht**

Gewalt im Familiensystem

<p>Strafrecht</p>	<p>PAG</p>	<p>GewSchG § 1361b BGB § 205, 213 FamFG</p>	<p>§ 1671 elterl. Sorge § 1684 Umgang § 162 FamFG</p>
		<p>§§ 1666, 1666a BGB Kinderschutz FamG § 162 FamFG</p>	
		<p>§ 8a KJHG Kinderschutz JAmt</p>	

Gewaltschutzgesetz nach der FGG Reform

Positiv:

- **ungeteilte Zuständigkeit des Familiengerichts**
alle Verfahren nach dem GewSchG werden den Familiensachen zugeordnet – einheitliche Zuständigkeit, einheitliches Verfahrensrecht (Amtermittlungsgrundsatz gem. § 26 FamFG)
- **Stärkung der Position des Jugendamtes:**
Möglichkeit der Beteiligung, § 212 FamFG
Anhörung, wenn Kinder im Haushalt leben und Mitteilung von Entscheidungen in Wohnungszuweisungsverfahren, § 213 FamFG
(Ebenso bei Zuweisung der Ehemwohnung nach §1361 b BGB:
Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamtes nach § 204 FamFG
Anhörung und Mitteilungspflicht gem. § 205 FamFG)
- **Mitteilungspflicht der Gericht bzgl. Anordnungen, Änderungen oder Aufhebungen der zuständigen Polizeibehörden und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung betroffen sind, § 216**₃₁

Problematisch:

- **Kein Vorrang für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz**
- **Verschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen beim einstweiligen Rechtsschutz: eine Tat i.S.v. § 1 GewSchG muss bereits begangen worden sein oder aufgrund konkreter Umstände muss damit zu rechnen sein**

Vorrangs- und Beschleunigungsgebot

- **Insbesondere in Umgangstreitigkeiten grundlegende Umstellung der gerichtlichen Praxis – Ressourcen?**
- **Konkurrenzsituation zu den Verfahren nach dem GewSchG (hier kein Vorragsgebot)!**
- **Verfahrensbeschleunigung ist kein Selbstzweck. Das Beschleunigungsgebot soll dem Kindeswohl dienen und wird durch dieses zugleich begrenzt. Es muss daher überprüft werden, ob dieser „beschleunigte“ Verfahrensweg tatsächlich im Einzelfall eine optimale Umsetzung des Kindeswohls und der Schutzinteressen der Opfer von häuslicher Gewalt ermöglicht.**

Erfolgsgeschichte Cochemer Modell?

Der Entwurf zum FGG Reformgesetz lehnte sich in der Ausgestaltung des kindschaftsrechtlichen Verfahrens stark an die als „Cochemer Modell**“ entwickelte Praxis an.**

Bislang keine valide Evaluation - nur die Publikationen des Amtsgericht Cochem:

zwischen 1998 und 2003 in nahezu 100% der Fälle Entscheidungen zugunsten eines gemeinsamen Sorgerechts

zwischen 1996 und 1999 keine streitigen Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht

Widerspruch zu den bundesdeutschen Prävalenzzahlen für das Auftreten von häuslicher Gewalt und für das Misshandlungsrisiko zu Lasten von Frauen und Kindern bei Umgangskontakten nach der Trennung aus einer häuslichen Gewaltbeziehung.

Kritik des Beschleunigungsgrundsatzes

Die Praxis familiengerichtlicher Verfahren muss sich an den Schutzbedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder und dem Kindeswohl orientieren.

Beschleunigung vs. Entschleunigung

- **Strukturelle Defizite**
- **Mehrdimensionale Gefährdungseinschätzungen**
- **Vorgehen bei intrafamiliärer sexualisierter Gewalt**
- **Vorgehen bei Häuslicher Gewalt**
- **Gefahr der Verfestigung dysfunktionaler Strukturen**

- **Ein früher erster Termin im Sinn des Vorranggebots ist sicher zu begrüßen, gerade wenn es darum geht, frühzeitig die Verfestigung Kindeswohl gefährdender Dynamiken zu vermeiden und somit das Zeitfenster für niederschwellige, unterstützende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offen zu halten.**
- **Dem Gesetzentwurf liegt aber auch die Vorstellung zugrunde, dass „nur eine sofortige Regelung ... die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil“ vermeidet.**

- **Tragfähige Lösungen im Interesse von Sicherheit und Schutz erfordern Zeit.**

Ein rasches Wiedereinsetzen des Umgangs um jeden Preis dient nicht in jedem Fall dem Kindeswohl.

In gewaltbelasteten Familiensystemen werden Strukturen benötigt, die Zeitfenster für das Herstellen von Schutz und Sicherheit und damit für die Stabilisierung der kindlichen und erwachsenen Gewaltopfer, aber auch für Beratungsprozesse eröffnen.

Erst im Verbund mit Täterprogrammen oder beraterischen Interventionen können dann am Kindeswohl orientierte Konzepte für den Umgang und die elterliche Sorge entwickelt werden.

Hauptanliegen der FGG Reform: Einvernehmen und Umgang?

- **Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Kindesumgangsentscheidungen: Einführung von Ordnungsgeld und –haft bei Missachtung gerichtlicher Umgangsregelungen**
- **Beschleunigung von Umgangs- und Sorgeverfahren: Einführung einer obligatorischen, kurz bemessenen Frist (ein Monat) zur Durchführung eines ersten Termins, um längere Umgangsunterbrechungen zu vermeiden; Förderung der gütlichen Einigung der Eltern über das Umgangs- und Sorgerecht**
- **Einführung des Umgangspflegers zur Erleichterung der Durchführung des Umgangs in Konfliktfällen (neu: 1684 III BGB)**

Regierungsentwurf BT Drs. 16 / 6308

1626 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

Zwischenruf:

Quintessenz der nationalen und internationalen

Scheidungsforschung :

Nicht der Umgang selbst bzw. dessen Quantität, sondern seine Art und Qualität sind das Entscheidende.

Die entscheidenden Faktoren für das Wohlergehen des Kindes:

- Qualität der Versorgung durch den Betreuungselternteil**
- materielle Situation in diesem Haushalt**
- Kein fremdbestimmter Umgang / Umgangszwang**

Nur die Kinder hatten auf Dauer jeden Kontakt zum Vater abgebrochen, die gerichtlich zum Umgang gezwungen worden waren. Alle, die nach der Trennung der Eltern keinen Kontakt zum Vater hatten, haben diesen in der Jugend oder als junge Erwachsene wieder aufgenommen

(Wallerstein)

Notwendig:

- **fallgruppenspezifische Differenzierung**

z.B. zum Umgang in Fällen häuslicher Gewalt, zum Umgang bei Pflege- und Heimkindern, zum Umgang bei hochstreitigen Elternkonflikten oder zum Umgang nach einer Kindeswohlgefährdung

- **Keine zwangsweise Durchsetzung des Umgangs bei intrafamiliärer Gewalt**

Zwangmaßnahmen im Hinblick auf das Umgangsrecht sind geeignet, dem Kind ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu untergraben. Sie schädigen das Kind unmittelbar und langfristig durch die im Zuge der Zwangsmaßnahmen erfolgte Sekundärviktimsierung.

Reform der FGG Reform: Schutz bei intrafamiliärer Gewalt?

- **§ 32 III FamFG: Möglichkeit der Videovernehmung**
- **§ 33 I 2. Hs FamFG: getrennte Anhörungen „falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist“.**
- **Problem: § 30 III FamFG: Strengbeweis, wenn Tatsache entscheidungserheblich und von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten**
- **§ 163 III FamFG: Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt**

- **Rechtsmittel gegen Umgangsregelungen im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 57 Satz 2 FamFG)**

(Regierungsentwurf: im Wege der einstweiligen Anordnung ergangene Umgangsentscheidungen sind einem Rechtsmittel nur dann zugänglich sind, wenn der Umgang ausgeschlossen wird.

An dieser Differenzierung zwischen Ausschluss und Anordnung des Umgangs wird wegen der Grundrechtsrelevanz beider Entscheidungsarten nicht festgehalten.)

Unanfechtbarkeit jeder im Wege der einstweiligen Anordnung getroffenen Umgangsentscheidung

- **Vollstreckung von Umgangsentscheidungen
(§ 89 FamFG)**

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2008 zur Frage der Erzwingung von Umgangskontakten gegenüber dem umgangsverpflichteten Elternteil: bzgl. der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen in Sorge- und Umgangssachen (§ 89 Abs. 1 FamFG) wird die Soll- in eine Kann-Vorschrift umgewandelt wird.

- **§ 154 FamFG: Die Möglichkeit der Verweisung an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes besteht nicht, soweit die Änderung des Aufenthaltsortes zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.**
- **§ 156 I FamFG: kein Hinwirken auf Einvernehmen, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht**
- **§ 157 II FamFG: Erörterung des Kindeswohl in getrennten Anhörungen, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.**

Danke für Ihr Interesse!

PS: Natürlich, Herr Amendt, werden Frauenhäuser benötigt und daher nicht abgeschafft.